

Kurztitel

Datenschutzverordnung der Parlamentsdirektion

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 32/1982 aufgehoben durch BGBI. Nr. 88/1988

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

29.07.1982

Außerkrafttretensdatum

12.02.1988

Text**Angabe der Registernummer**

§ 10. (1) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 8 DSG und Mitteilungen an den Betroffenen, die in schriftlicher Form ergehen und verarbeitete Daten zum Inhalt haben, ist die Registernummer auf jedem Schriftstück anzugeben.

(2) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 8 DSG und Mitteilungen an den Betroffenen mittels maschinell lesbarer Datenträger, soweit es sich nicht um maschinell lesbare Schriftstücke handelt, ist die Registernummer auf den Begleitpapieren anzugeben.

(3) Erfolgt eine Übermittlung im Sinne des § 3 Z 8 DSG oder eine Mitteilung an den Betroffenen im Namen mehrerer Auftraggeber, so ist lediglich die Registernummer eines der Auftraggeber mit dem Zusatz "ua." anzugeben.